



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Betriebswirtschaft (M.A.) (M.Sc.)

# Studiengangsspezifische Bestimmungen

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 27.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 200), mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
- § 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 29 RahmenPO)
- § 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 14 Masterurkunde (zu § 34 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten



## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

## **§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)**

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur integrativen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse der Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen sind integraler Bestandteil des Studiums.

## **§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die HFH in der Regel den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Als alleinige Ausnahme von dieser Regel verleiht die HFH anstelle des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  1. Die Studienanwärterin oder der Studienanwärter erklärt bei der Anmeldung zum Studium schriftlich, anstelle des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.) erlangen zu wollen.
  2. Anstelle des Moduls „Methoden moderner Teamarbeit“ wird das Modul „Empirische Analyse mit SPSS“ absolviert (siehe § 8 Abs. 2).
  3. Die in der Master-Thesis zu untersuchende Problemstellung wird mittels quantitativ-empirischer Methoden bearbeitet. Die Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter anhand der im Rahmen der Anmeldung der Master-Thesis von der oder dem Studierenden eingereichten Unterlagen.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)**

- (1) Das gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 RahmenPO für die Zulassung erforderliche Studium muss wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein. Insbesondere Studiengänge in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsrecht erfüllen diese Voraussetzung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studiengang absolviert haben, dessen Workload nicht äquivalent zu einem Workload von mindestens 180 ECTS Credit Points ist, werden unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 ECTS Credit Points erworben sein müssen. Über diese Auflage werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zulassungsbescheid informiert.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zusätzlich spätestens bis zum Ende des ersten Semesters Englischkenntnisse auf dem Level B2 des Common European Framework (CEF) nachzuweisen.

### **§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)**

Der Studienbeginn ist der 01.01. für das Frühjahrssemester und der 01.07. für das Herbstsemester eines Jahres.

### **§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)**

- (1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ umfasst 120 ECTS Credit Points. Ein ECTS Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt als Teilzeit-Fernstudium 4 Semester zuzüglich eines Semesters für die Bearbeitung der Master-Thesis.
- (3) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ kann auch in einer Zeitdauer äquivalent zu einem Vollzeitstudium in 4 Semestern studiert werden. In dieser Zeitdauer ist die Anfertigung der Master-Thesis integriert.

### **§ 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)**

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten.
- (2) Ist die Lehrsprache eines Moduls eine Fremdsprache, wird dies in den Modulübersichten aufgeführt.

### **§ 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)**

- (1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ umfasst 10 Pflichtmodule und die Master-Thesis. Darüber hinaus ist von den Studierenden ein zweisemestriger Studienschwerpunkt zu absolvieren. Jeder Studienschwerpunkt umfasst vier Wahlpflichtmodule.
- (2) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Strategisches Management	5	Komplexe Übung	180 Minuten
1	Corporate Governance	5	Klausurarbeit	100 Minuten
1	Wachstum und Konjunktur	6	Klausurarbeit	100 Minuten
1	Forschungsmethoden	6	Komplexe Übung	180 Minuten
2	Handels- und Gesellschaftsrecht	10	Klausurarbeit	180 Minuten
2	Electronic Business	5	Klausurarbeit	100 Minuten

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
2	Business Planning	7	Komplexe Übung	180 Minuten
3	Studienschwerpunkt Modul 1 <sup>1</sup>	6	Klausurarbeit	180 Minuten
3	Studienschwerpunkt Modul 2 <sup>2</sup>	6	Komplexe Übung	270 Minuten
3	Methoden moderner Teamarbeit	5	Komplexe Übung	180 Minuten
3	Empirische Analyse mit SPSS	5	Komplexe Übung	180 Minuten
3	Business Simulation	6	Komplexe Übung	3 × 360 Minuten
4	Studienschwerpunkt Modul 3 <sup>3</sup>	12	Komplexe Übung und Hausarbeit	270 Minuten 6 Wochen
4	Studienschwerpunkt Modul 4 <sup>4</sup>	6	Klausurarbeit	180 Minuten
4	Intercultural Management	5	Klausurarbeit	100 Minuten
5	Master-Thesis	30	Master-Thesis	6 Monate

<sup>1</sup> Je nach gewähltem Schwerpunkt Human Resources Management 1, Controlling 1, Industrielles Management 1, Marketing 1 oder Corporate Finance 1.

<sup>2</sup> Je nach gewähltem Schwerpunkt Human Resources Management 2, Controlling 2, Industrielles Management 2, Marketing 2 oder Corporate Finance 2.

<sup>3</sup> Je nach gewähltem Schwerpunkt Human Resources Management 3, Controlling 3, Industrielles Management 3, Marketing 3 oder Corporate Finance 3.

<sup>4</sup> Je nach gewähltem Schwerpunkt Human Resources Management 4, Controlling 4, Industrielles Management 4, Marketing 4 oder Corporate Finance 4.

- (3) Eine detaillierte Beschreibung der Module und Modulziele erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden mit der Zulassung zum Studium in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z.B. Gruppenarbeit, Vorträge, Präsentationen, Rollen- und Planspiele. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme einer Klausurarbeit sind Gruppenleistungen zulässig.
- (3) Für die Hausarbeit im Studienschwerpunkt können die Studierenden ein Thema vorschlagen. Das Thema wird durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter genehmigt.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)**

Bei Wiederholung der Hausarbeit im Modul 3 des Studienschwerpunkts ist ein neues Thema zu wählen.

### **§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)**

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module der ersten drei Semester erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

### **§ 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 29 RahmenPO)**

Das Thema der Master-Thesis wird durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter genehmigt.

### **§ 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)**

- (1) Das Masterprüfungszeugnis und weitere Bescheinigungen enthalten neben den im § 33 Abs. 1 der RahmenPO genannten Angaben die Bezeichnung und Gesamtnote des Studienschwerpunkts. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studienschwerpunkts werden die Noten der zugehörigen Module mit der Anzahl der jeweiligen CP gewichtet.
- (2) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (3) Die Endnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert  $Z$ ) aus:
  - dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen (mit Ausnahme der Master-Thesis) (Zahlenwert  $Z_1$ ) und
  - der Gesamtnote im Studienschwerpunkt (Zahlenwert  $Z_2$ ) und
  - der Note für die Master-Thesis (Zahlenwert  $Z_3$ )nach der Formel  $Z = 0,4 Z_1 + 0,3 Z_2 + 0,3 Z_3$  berechnet.

### **§ 14 Masterurkunde (zu § 34 RahmenPO)**

In der Masterurkunde wird der vom Studierenden absolvierte Studienschwerpunkt aufgeführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Juli 2019 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.